

Wasserversorgung

ÄNDERUNG Reglement

der Einwohnergemeinde Riggisberg

Dezember 2006

ÄNDERUNG WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

bisher

b) Löschgebühr

Art. 35

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten oder anderen Löscheinrichtungen (Feuerweiher), wenn diese den erforderlichen Löschschutz gewährleisten.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

neu

b) Löschgebühr

Art. 35

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Bei netzunabhängigen Löscheinrichtungen sind keine Gebühren geschuldet.

² unverändert

bisher

Jährliche Gebühren

Art. 37

a) Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW¹ erhoben.

b) Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c) Löschgebühr

³ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

⁴ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Organe der Wasserversorgung die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

neu

Jährliche Gebühren

<u>Art. 37</u>

a) Grundgebühr

¹ unverändert

b) Verbrauchsgebühr

² unverändert

c) Löschgebühr

³ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 35 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen, wenn die Grundfläche des Gebäudes 60 m² übersteigt. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

⁴ unverändert

¹ BW = Belastungswert gemäss den Leitsätzen Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RIGGISBERG Der Präsident Die Sekretärin

Hans-Peter Hertig

Karin Lüthi

<u>Auflagezeugnis</u>

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das die Änderung des Wasserversorgungsreglements der Einwohnergemeinde Riggisberg während 30 Tagen, vom 2. bis 6. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 2. und 9. November 2006 im Amtsanzeiger Seftigen publiziert.

Riggisberg, 11. Dezember 2006

Die Gemeindeschreiberin

Karin Lüthi

ÄNDERUNG WASSERTARIF

bisher

Einmalige Löschgebühr Art. 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossene Baute oder Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes und anderen Löscheinrichtungen (Feuerweiher), wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b.

neu

Einmalige Löschgebühr Art. 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossene Baute oder Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes, wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b.

<u>Gehnehmigung</u>

Die Stimmberechtigten haben diese Reglementsänderung an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006 genehmigt.

Riggisberg, 11. Dezember 2006

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RIGGISBERG Der Präsident Die Sekretärin

Hans-Peter Hertig

Karin Lüthi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das die Änderung des Wasserversorgungsreglements der Einwohnergemeinde Riggisberg während 30 Tagen, vom 2. bis 6. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 2. und 9. November 2006 im Amtsanzeiger Seftigen publiziert.

Riggisberg, 11. Dezember 2006

Die Gemeindeschreiberin

Karin Lüthi